



Schulordnung der IGS Wollenbergschule Wetter

Vorwort / Präambel

An der WSW sollen alle Schülerinnen und Schüler erfolgreich ganztägig lernen, bewusst, freundlich und wertschätzend miteinander umgehen. Bei uns stehen die Achtung der Persönlichkeit des Anderen und gegenseitige Wertschätzung an erster Stelle. Als Gemeinschaft vertreten wir die Werte Respekt, Toleranz und gegenseitige Achtung. Wir sind eine menschlich vielfältige, bewegungsaktive sowie zukunftsorientierte Schule der Region.

Unsere Schulordnung dient dazu, in alltäglichen Fragen des Miteinanders eine Orientierung darzustellen und folglich den Rahmen für einen geregelten Schulalltag zu geben, in dem sich jeder wohl und willkommen fühlt. Das Hauptziel der Umsetzung ist ein respektvolles, zielorientiertes und gemeinschaftliches Zusammenleben aller an unserer Schule wirkenden Menschen zu gewährleisten, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag als Schule erfolgreich umzusetzen.

Um diese Gemeinschaftsaufgabe und ein klar geregeltes Miteinander zu unterstützen, gilt **ab 12. März 2021** die folgende Schulordnung an der WSW, die von den schulischen Gremien beschlossen wurde. Eine Überarbeitung fand im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2021/22 statt. Die Änderungswünsche wurden anschließend in den schulischen Gremien besprochen und abgestimmt. Weitere Anpassungen wurden von den schulischen Gremien zum Schuljahresbeginn 2023-24 beschlossen.

1. Krankmeldung / Beurlaubung

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bis spätestens 7.45 Uhr im Sekretariat als fehlend (telefonisch unter: 06423/94140 oder per E-Mail an: Poststelle9210@schule.hessen.de)

Dabei ist der Grund der Abwesenheit zu nennen (z. B. Krankheit, Notfall, familiäre Probleme usw.). Die Nennung eines Krankheitsgrundes ist nicht notwendig.

- Eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift ist zusätzlich beim Wiedererscheinen im Unterricht bei der Klassenlehrkraft vorzulegen oder an die E-Mail-Dienstadresse der Klassenlehrkraft zu senden. Die Klassenlehrkraft vermerkt das Entschuldigungsschreiben u. a im Schulportal. Dies muss spätestens in der darauffolgenden Klassenlehrkraftstunde erfolgen. Ansonsten gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

- Die Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, im Krankheitsfall den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten. Sie müssen sich über Unterrichtsinhalte, Termine für Klassenarbeiten, Lernkontrollen und Hausaufgaben selbst informieren.
- In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz - nach vorheriger Ankündigung- verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung („Attest“) nachzuweisen ist. Die Kosten dafür haben die Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- Beim krankheitsbedingten Fehlen im Rahmen der Schulabschlussprüfungen (bei schriftlichen Arbeiten und mündlichen Prüfungen in den Jahrgangsstufen 9 und 10) muss der Schul- bzw. Klassenleitung innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die Krankmeldung bis 8.00 Uhr am Tag der Prüfung über das Sekretariat ist zudem zu beachten. Ein nachträglich eingereichtes Attest ohne vorherige Krankmeldung am Tag der Prüfung wird aus Gründen der Gleichbehandlung nicht akzeptiert und hat zur Folge, dass der Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.
- Projekttage und Ausflüge sind verpflichtende schulische Veranstaltungen, die im Krankheitsfall ebenso entschuldigt werden müssen.
- Freistellungen vom Besuch der Schule und/oder von einzelnen Schulveranstaltungen können nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Diese werden aufgrund eines schriftlichen Antrages bis zu zwei Tagen durch die Klassenlehrkraft, darüber hinaus nur durch die Schulleitung, erteilt. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich an die Schulleitung zu stellen.
- Eine längerfristige Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf schriftlichen Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft in Absprache mit der Klassenleitung. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Schulleiterin die Entscheidung, ab drei Monaten der zuständige Amtsarzt.

2. Abholung / Voranmeldung mit Termin / Betreten des Schulgeländes

- Falls Schülerinnen und Schüler während des Unterrichtstages abgeholt werden müssen, schicken die Lehrkräfte diese mit der Schultasche ins Sekretariat (eventuell mit Begleitung). Die Lehrkräfte schreiben formlos auf einen Zettel, dass sie diese Schülerin, diesen Schüler aus dem Unterricht entlassen haben. Das Sekretariat ruft dann bei den Eltern/Erziehungsberechtigten an, deren Kinder bis zur Abholung im Verwaltungsflur sitzen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen sich im Sekretariat melden.
Falls niemand im Sekretariat oder von der Schulleitung erreichbar sein sollte, können die Schülerinnen und Schüler ihre Eltern/Erziehungsberechtigten nach Erlaubnis durch die Lehrkraft selbstständig telefonisch kontaktieren und werden im Klassenraum abgeholt.
- Gespräche von Eltern/Erziehungsberechtigten mit Lehrkräften finden ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung und persönlicher Anmeldung im Sekretariat

- statt. Das Sekretariat informiert die Lehrkraft über die Ankunft der
- Eltern/Erziehungsberechtigten.

- Das Betreten des Schulgeländes durch Eltern/Erziehungsberechtigte, ehemalige Schülerinnen und Schüler oder schulfremde Personen ist nur nach Anmeldung im Sekretariat erlaubt. Sollte dieses nicht besetzt sein, kann ein Schulleitungsmittel kontaktiert werden.

3. Bussituation bei An- und Abfahrt / Schulwege

- Es gibt zwei Anfahrts- (zur 1. und 2. Stunde) sowie drei Abfahrtszeiten der Busse (nach der 6., 7. und 9. Stunde).
- Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus fahren, warten bei der Abfahrt an ihrer Schul-Haltestelle hinter den Geländern und stellen sich dort in einer Reihe an, um nacheinander in den Bus einzusteigen. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft sowie der Busfahrer ist Folge zu leisten.
- Falls es zu körperlichen Auseinandersetzungen bei der Abfahrt oder Ankunft an Bushaltestellen in den verschiedenen Ortsteilen kommen sollte und Schülerinnen und Schüler der WSW beteiligt sind, obliegt es den Eltern/Erziehungsberechtigten, entsprechende juristische Schritte einzuleiten und die Schulleitung zu informieren.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einem eigenen Verkehrsmittel (Fahrrad, Mofa/Moped/Roller) zur Schule kommen, sichern dieses auf den vorgesehenen Abstellplätzen (beim Wendeparkplatz am A-Gebäude). Die Schule übernimmt keine Haftung.
- Vorrangig kommen die Schülerinnen und Schüler der WSW zu Fuß, mit dem Fahrrad oder nutzen die Busse. Bringen Eltern/Erziehungsberechtigte ihre Kinder mit dem Auto zur Schule sollten diese mit Rücksicht auf den Busverkehr am Parkplatz neben dem Heizkraftwerk (Besucherparkplatz) zügig aussteigen.

4. Unterricht

a. Zeitstruktur

- Ab 7.45 Uhr sind die Klassenräume im A-Gebäude offen und werden beaufsichtigt. Diese Regelung gilt nicht für die anderen Gebäudeteile, da diese nicht angemessen beaufsichtigt werden können.
- Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr und endet spätestens um 15.45 Uhr.
- Die Lehrkraft beginnt und beendet den Unterricht.
- Zwischen den Block-Doppelstunden sind keine Pausen vorgesehen. Toilettengänge sollten in der Regel ausschließlich in den Pausen erfolgen.
- Zwischen Block-Doppelstunden sind Toilettengänge nur in Notfällen erlaubt. Die Lehrkräfte notieren in diesem Fall den Namen und die Uhrzeiten.
- Alle Schülerinnen und Schüler verbleiben bei Klassenarbeiten/Lernkontrollen bis

zum Ende der Stunde im Klassenraum.

b. Verhalten im Unterricht

- Die Schülerinnen und Schüler kommen pünktlich zum Unterricht. Sie haben alle Materialien für das Fach dabei. Ihr WSW-Planer und ihre Materialien (Stifte, Buch, Hefter, Block usw.) liegen auf dem Tisch bereit.
- Sie begegnen Mitschülerinnen und Mitschüler und Lehrkräften im Unterricht höflich sowie rücksichtsvoll. Bei nicht lösbarer Konflikte ist die Klassen-, Verbindungslehrkraft, die Schulsozialarbeit, die UBUS-Kraft oder die Schulleitung hinzuzuziehen.
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen aufmerksam, aktiv und konstruktiv am Unterricht teil und stellen mit ihrem Verhalten sicher, dass jeder ungestört und gleichermaßen am Unterricht teilnehmen kann.
- Kapuzen, Mützen und Basecaps werden vor dem Unterricht abgesetzt.
- Jede Schülerin, jeder Schüler ist dafür verantwortlich, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten über alle für die Schule relevanten Dinge informiert sind.
- Mit Gegenständen, die der Schule oder Mitschülerinnen und Mitschülern gehören, gehen alle sorgsam um; Beschädigungen werden sofort gemeldet. Im Schadensfall gilt die Ersatzpflicht durch die/den Verursacherin/Verursacher.
- Die Schülerinnen und Schüler essen in den Pausen. Das Trinken von Wasser ist grundsätzlich während des Unterrichts im Klassenraum erlaubt, sofern es den unterrichtlichen Verlauf nicht stört. Das gilt nicht für die Bibliothek, die Computer- und NaWi-Räume. Andere Regelungen bestimmt die Lehrkraft im Einzelfall.

c. Umgang mit Räumen und Inventar

- Alle Räume sind sauber und ordentlich zu verlassen. Das heißt, dass die Stühle an die Tische geschoben oder am Ende des Schultages hochgestellt werden. Die ursprüngliche Tischordnung ist wiederherzustellen. Der Müll befindet sich in den Mülleimern, alle Arbeitsmaterialien sind weggeräumt, die Fenster geschlossen und die Tafel ist abgewischt.
- Jede Klasse legt einen eigenen Ordnungsdienst für ihren Klassenraum fest. Der Ordnungsdienst und alle Klassen bzw. Kurse sind für den Zustand selbst verantwortlich.
- In einigen Fachräumen (z. B. NaWi, Sport, Computerräume, Musik) gelten teils spezielle Verhaltensvorgaben und Regeln, welche den Benutzenden vorher mitzuteilen sind. In allen Fachräumen ist der Aufenthalt ohne Lehrkraft nicht gestattet.

d. WSW-Planer

- Der WSW-Planer wird ab dem Schuljahr 2023-24 für die Jahrgangsstufen 5-7 und anschließend in allen weiteren iPad-Jahrgängen digital geführt.

- Der WSW-Planer ist das erste Kommunikationsmedium zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften. Dieser sollte regelmäßig von den Eltern/Erziehungsberechtigten kontrolliert und abgezeichnet werden.
- Die Entschuldigungen bei Abwesenheit müssen nach Wiedererscheinen im Unterricht bei der Klassenlehrkraft vorgelegt werden. Dies muss spätestens in der darauffolgenden Klassenlehrerstunde erfolgen. Ansonsten gilt die Fehlzeit als unentschuldigt. Bei den Jahrgangsstufen, die den WSW-Planer noch analog benutzen, können die Entschuldigungen handschriftlich eingetragen werden (wie bisher).
- Die Schülerinnen und Schüler füllen ihren WSW-Planer vollständig aus. Sie ergänzen den Stundenplan am Rand, die persönlichen Daten sowie die Kontaktdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Um in dringenden Fällen Eltern/Erziehungsberechtigte erreichen zu können, sind jegliche Änderungen der persönlichen Kontaktdaten zeitnah von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den Schülerinnen und Schülern dem Sekretariat zu melden.
- Die Fachlehrenden geben am Anfang des Schuljahres den Schülerinnen und Schüler ihre (dienstliche) E-Mail-Adresse bekannt, die im WSW-Planer eingetragen wird.
- Die Schülerinnen und Schüler tragen die von der Lehrkraft genannten und/oder an der Tafel notierten Hausaufgaben selbstständig in den WSW-Planer ein. Hausaufgaben können auch von der Lehrkraft in LANIS eingetragen werden.

e. Vertretungsplan

- Die Vertretungspläne sind über die Monitore und Aushänge in der Schule sowie über LANIS einsehbar und täglich zu beachten.
- Erscheint eine Lehrkraft nach 10 Minuten nicht zum Unterricht, melden dies die Klassensprecher oder die Stellvertreter im Sekretariat.

5. Pausen

a. Aufenthaltsorte

- Die Pausen werden in der Regel durch ein hörbares Signal begonnen und beendet.
- Zu Beginn der Pause gehen die Schülerinnen und Schüler auf den Hof. Das erste Klingeln beendet die Pause und alle suchen ihre Unterrichtsräume auf, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann.
- Die Schlechtwetterpausen werden frühzeitig deutlich angesagt, so dass die Schülerinnen und Schüler in den Gebäuden bleiben können.
- Bei Glätte, Schnee und Nässe herrscht erhöhte Unfallgefahr. Deshalb ist die Nutzung des Kleinspielfelds, der Parcours-Anlage, der Turnstangen, des Kleinsportfelds, der Kletterspinne und der grünen Hügel auf dem oberen Schulhof untersagt. Darüber hinaus kann die Benutzung der Anlagen auch aufgrund

anderer besonderer Umstände untersagt werden.

- Schneeballwerfen birgt eine erhöhte Unfallgefahr und ist daher strikt untersagt.
- Auch in den Pausen achten die Schülerinnen und Schüler aufeinander und gehen rücksichtsvoll miteinander um, ganz nach unserem Motto "friedlich, freundlich, fair". Bei dennoch auftretenden Konflikten können die Streitschlichtenden oder Pausenaufsichten hinzugezogen werden.
- Die Schülerinnen und Schüler verbleiben auf dem für ihren Jahrgang zugewiesenen Schulhof: Jg. 5-7 oberer Schulhof und Jg. 8-10 unterer Schulhof.
- Die Streuobstwiese darf aus Gründen des Natur- und Bestandsschutzes nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.
- Alle Aufenthaltsbereiche werden von einer Lehrkraft beaufsichtigt. Diese ist aktiv, ansprechbar, bewegt sich in ihrem zugeteilten Bereich. und greift bei Schwierigkeiten bzw. Fehlverhalten ein. Falls keine Lehrkraft anwesend sein sollte, kann die/der Schülerin/Schüler das im Sekretariat melden.
- Die Flure vor dem Sekretariat/Lehrerzimmer, den Büros der Schulleitungsmitglieder und den Naturwissenschaften sind kein Aufenthaltsbereich für Schülerinnen und Schüler.
- Der naturwissenschaftliche Trakt darf nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. Der Ausgang in Richtung Außenforum darf nur in Notfällen benutzt werden.
- Die Weinstraße und alle Parkplätze sind keine Aufenthaltsbereiche während der Pausen, sondern stellen nur Wege zwischen den verschiedenen Unterrichtsgebäuden dar. Dementsprechend passieren die Schülerinnen und Schüler diese Bereiche vorsichtig und zügig.
- Das *Culinarium* und das *Inselcafé* dienen dem Erwerb von Getränken und Speisen. Auch hier gilt Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- Der Konsum von Energydrinks und weiteren koffeinhaltigen Getränken ist aufgrund ihrer Gesundheitsschädlichkeit im Kindes- und Jugendlichenalter auf dem Schulgelände verboten.
- Das Ordern von einem Pizza-Service und/oder anderen externen Anbietern ist strengstens untersagt.
- Generell sieht es die Schulgemeinde als einen wichtigen Bildungs- und Erziehungsauftrag an, das Ernährungs- und Konsumverhalten zu thematisieren und eine gesunde Ernährung zu fördern.

b. Müll

- Müll wird in den dafür vorgesehenen Mülleimern/Papierkörben entsorgt.
- Alle Klassen wechseln sich im wöchentlichen Rhythmus mit dem Hofdienst ab. Die Klassenlehrkräfte sorgen für die ordnungsgemäße Umsetzung/Durchführung.

c. Toiletten

- Die Toiletten werden in der Regel ausschließlich während der Pausen aufgesucht und sind keine längerfristigen Aufenthaltsorte. Sie sind sauber zu halten und ordentlich zu verlassen. Festgestellte Zerstörungen und übermäßige Verschmutzungen werden sofort gemeldet. Entsprechende Ordnungsmaßnahmen werden umgehend eingeleitet, die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

d. Sportanlagen

- Bei der Nutzung aller Sportanlagen ist auf die Anweisungen der Lehrkraft zu achten. Vorsicht und gegenseitige Rücksicht sind auch hier besonders geboten.
- Zu jedem Sportunterricht müssen adäquate und saubere Kleidung sowie entsprechende Schuhe mitgebracht werden. Vor und nach dem Sportunterricht ziehen sich die Schülerinnen und Schüler um.

e. SAR / Mediothek / Computerräume / Fachräume

- Diese Räume dürfen ausschließlich in Begleitung einer Lehrkraft betreten und genutzt werden. Sie sind ebenso ordentlich zu verlassen (Geräte ausgeschaltet, Bücher/ Materialien weggeräumt, Stühle am/auf dem Tisch).

f. Verlassen des Schulgeländes

- Da der staatliche Versicherungsschutz verloren geht, besteht während der Unterrichts- und Pausenzeiten permanente Anwesenheitspflicht auf dem Schulgelände. Das Gelände darf nicht verlassen werden!
- Sollten dennoch Schülerinnen und Schüler unerlaubt das Schulgelände verlassen, tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Verantwortung für ihre Kinder.

6. Nutzung privater digitaler Geräte (Smartphone, Tablet, iPad, InEar-Kopfhörer/Airpods usw.)

- Digitale Geräte dürfen in die Schule mitgebracht werden, müssen aber auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein und müssen in den Taschen verstaut sein. Ist ein Anruf zu Hause zwingend notwendig, erfolgt dieser im Sekretariat oder nach vorheriger Rücksprache mit einer Lehrkraft.
- Die Benutzung des Handys nach Unterrichtsschluss an der Bushaltestelle ist erlaubt.
- Die Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinde müssen gewahrt werden. Das bedeutet: Niemand wird ohne sein explizites Einverständnis fotografiert und/oder gefilmt. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere während des Unterrichts, sowie auf dem Schulweg. Die Zuwiderhandlung ist ein Straftatbestand und wird entsprechend verfolgt.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen die gültige Handyordnung wird das Gerät von der Lehrkraft eingezogen, die den Verstoß meldet. Eine diesbezügliche Meldeliste liegt im Sekretariat aus. Das Handy wird sicher unter Verschluss gehalten und gegen

Unterschrift am Ende des Schultages ausgehändigt. Beim dritten Verstoß muss das Handy von den Eltern/Erziehungsberechtigten am Ende des Schultages bzw. der Öffnungszeiten des Sekretariats persönlich bei der Schulleitung abgeholt werden. Ab dem dritten Verstoß in einem Schuljahr müssen jedes Mal die Eltern/Erziehungsberechtigten das Gerät bei der Schulleitung abholen. Das uneinsichtige Verhalten der Schülerin/des Schülers beeinflusst die Note des Sozialverhaltens.

- Für die iPad-Klassen gibt es bestimmte Nutzungsbedingungen, die intensiv besprochen werden.
- Schülerinnen und Schüler, die die schulinternen Kommunikationswege und -systeme bewusst lahmlegen bzw. attackieren, werden zur Verantwortung gezogen und müssen mit strengen Ordnungsmaßnahmen rechnen.
- Cybermobbing im Allgemeinen und gegen ein Mitglied der Schulgemeinde im Besonderen wird geahndet und bei Notwendigkeit zur polizeilichen Anzeige gebracht sowie intern pädagogisch aufgearbeitet.
- Die Schülerinnen und Schüler der WSW dürfen keine digitalen Aufnahmen jedweder Art anderer Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung weiterverbreiten oder auch nur zeigen. Das gilt besonders für Mitglieder der Schulgemeinde. Diesbezügliche Vergehen werden nach den gültigen Rechtsvorschriften behandelt, da die Persönlichkeitsrechte der Opfer missbraucht werden.
- Für die unterrichtliche Nutzung von iPads muss eine elterliche Einverständniserklärung vorliegen, damit diese ins schulische System einbezogen werden können. Nur diese darin eingebundenen Geräte dürfen im Unterricht verwendet werden (keine privaten digitalen Endgeräte wie Smartphones, Tablets, ...).
- Bei nicht erlaubtem Einsatz oder unsachgemäßem Gebrauch wird das Gerät von der Lehrkraft eingezogen. In diesem Fall werden umgehend die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schulleitung informiert.
- Bei Nichtaushändigung wird die Schulleitung eingeschaltet und behält sich weitere Handlungsschritte vor.

7. Rauchen / Drogen / Feuer / Alkohol / gefährliche Gegenstände

- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände in jeder Form strengstens untersagt und hat entsprechende pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei Konsum, Besitz sowie Handel mit Drogen wird umgehend die Polizei eingeschaltet.
- Auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause gelten folgende Regelungen: Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) verbietet bis zum 18. Lebensjahr das Rauchen in der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause. Alle Erwachsenen sind dazu angehalten, die Jugendlichen zum Ausmachen der Zigarette zu bewegen. Nur die Polizei- und Ordnungsbehörden

haben das Recht, im Rahmen der Gefahrenabwehr in der Öffentlichkeit rauchenden Minderjährigen die Zigaretten abzunehmen. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sind jedoch verpflichtet, bei einer Zuwiderhandlung das außerschulische Rauchen von Schülerinnen und Schülern dem Sekretariat mit dem Vordruck „Was ist passiert?“ zu melden. Es wird daraufhin eine Aktennotiz für die Schülerinnen und Schülerakte angefertigt und die Suchtpräventionslehrkraft informiert, damit diese die entsprechenden Maßnahmen (u. a. Gespräch mit der/dem Schülerin/Schüler, Information der Eltern) einleitet.

- Offenes Feuer ist verboten. Jeder bemerkte Verstoß ist sofort der Schulleitung, einer Lehrkraft und/oder einem Hausmeister zu melden.
- Das unberechtigte Auslösen oder die Zerstörung eines Feueralarmmelders auf dem Schulgelände wird von den zuständigen Behörden verfolgt. Die hohen Kosten der Zerstörung und/oder des Fehlalarms haben die Verursacher zu übernehmen.
- Der Verzehr von Alkohol ist strengstens untersagt. Falls eine Schülerin/ein Schüler alkoholisiert angetroffen werden sollte, erfolgt die umgehende Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten und es erfolgt der sofortige Ausschluss vom Schulbesuch. Weitere Maßnahmen werden durch die Klassenkonferenz bei der Schulleitung beantragt.
- Gefährliche Gegenstände und Substanzen (Feuerwerkskörper und waffenartige Gegenstände wie Messer, Stöcke usw.) sind strengstens verboten. Diese sind unverzüglich der Lehrkraft auszuhändigen und der Verstoß zieht entsprechende Ordnungsmaßnahmen nach sich. Eine umgehende Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Schulleitung.

8. Erste Hilfe / Schulsanitätsdienst und Feueralarm

- Bei Unfällen oder Verletzungen ist sofort eine Lehrkraft zu informieren, die bei einem Notfall umgehend die 112 anruft. Bei kleineren Verletzungen oder bei Abwesenheit einer Lehrkraft wird das Sekretariat oder ein Schulleitungsmitglied verständigt.
- Im Alarmfall verhalten sich alle entsprechend der Belehrung und dem geltenden Alarmplan. Alle suchen zügig und geordnet, dabei geführt von der anwesenden Lehrkraft, die bekannten Sammelplätze auf. Anschließend warten die Schülerinnen und Schüler auf weitere Anweisungen.

9. Verbale, körperliche und psychische Gewalt, Mobbing und sexuelle Belästigungen

- Die WSW duldet kein gewalttägliches Verhalten! Beleidigungen und körperliche Auseinandersetzungen, Mobbing und sexuelle Belästigungen (auch online) haben an der WSW keinen Platz und werden sanktioniert!
- Alle Mitglieder der Schulgemeinde sind verpflichtet, Kinder, Jugendliche und Kolleginnen/Kollegen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen.
- Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende haben das Recht, respektvoll und freundlich

behandelt zu werden und angstfrei und in Sicherheit an der WSW zu lernen!

- Jeder achtet auf seine Ausdrucksweise und spricht seine Gegenüber so an, wie er/sie selbst auch angesprochen werden möchte. Sexualisierte, rassistische und anderweitig beleidigende Sprache wird nicht geduldet.
- Schulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind im Allgemeinen die/der Schulsozialarbeiterin/Sozialarbeiter, die UBUS-Fachkraft und/oder eine Lehrkraft des Vertrauens.
- Schulische und/oder externe Maßnahmen werden nach Feststellung des Sachverhaltes umgehend eingeleitet.

10. Meldung von Verstößen

Im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Verhaltens meldet die feststellende Lehrkraft (nicht die Klassenleitung!) den Vorfall mit dem entsprechenden Formular, das im Sekretariat ausliegt. Diese Meldung wird dann siebenmal kopiert. Der Verteiler ist:

- Klassenlehrerin/Klassenlehrer
- Stufenleitung
- Schulleiterin
- Schulsozialarbeit
- UBUS-Kraft
- BFZ
- Schülerinnen- und Schülerakte

Dadurch ist ein schneller Informationsfluss gewährleistet, damit die Klassenleitung unterstützt wird und umgehend handeln kann. Alle o. a. Personen beraten und unterstützen.

11. Missachtung der Schulordnung

Wer die Schulordnung missachtet bzw. dagegen verstößt oder sich anderweitig nicht angemessen verhält, muss mit den folgenden Maßnahmen als Konsequenz rechnen, die in § 82 des Hessischen Schulgesetzes festgelegt sind:

a. Pädagogische Maßnahmen

- Androhung von Ordnungsmaßnahmen
- Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler (Ziel: Verhaltensänderung)
- Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schülerinnen/Schülern und Eltern
- formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- Beauftragung mit Aufgaben, die das Fehlverhalten erkennen lassen

- Nachholen schulhaft versäumten Unterrichts und/oder nicht erbrachter Leistungen (nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern)
- Die Teilnahme an angeordneten Reflexionsstunden, besonders für Rauchende und Schülerinnen und Schüler, die unerlaubt das Schulgelände verlassen haben, ist am Tag des Vergehens möglich (Benachrichtigung der Eltern durch die Lehrkraft, die das Vergehen festgestellt hat).
 - Bei mehrfachen Vergehen gleicher Art (besonders Rauchen oder Verlassen des Schulgeländes) ist es möglich, die Schülerinnen und Schüler vom Schultag auszuschließen. Die Eltern sind zu informieren und holen ihr Kind zeitnah ab. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder ein Schulleitungsmitglied nach Durchsicht der Aufzeichnungen im Sekretariat.
 - zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören könnten

b. Ordnungsmaßnahmen

- Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
- vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe (bis zu einer Dauer von 4 Wochen)
- Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
- vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von 2 Wochen
- Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule
- Verweisung von der besuchten Schule

Die Ausarbeitung einer Schulordnung ist ein dynamischer Prozess. Einzelne Regelungen können kurzfristig von der Schulleitung nach Bedarf und Notwendigkeit unter Rücksprache mit den schulischen Gremien abgeändert werden.

Wetter (Hessen), den 18.08.2025

(Bettina Hühn-Lemmrich, Schulleiterin, komm.)